

Beschlussvorlage

Vorl.-Nr. 4751/2022

Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Werke

Datum: 14.09.2022

Feststellung des Jahresabschlusses des Gemeindeswasserwerkes Morsbach für das Jahr 2021

<i>Gremium</i>	<i>Sitzung am</i>	<i>Status</i>	<i>Beschlussqualität</i>
Betriebs- und Beteiligungsausschuss	08.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	27.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, gemäß § 26 EigVO den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes Morsbach für das Jahr 2021 sowie den Lagebericht festzustellen und zu beschließen, die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von brutto 38.346,89 € unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vorzunehmen. Dazu soll der handelsrechtliche Gewinn in Höhe von 39.433,97 € verwendet werden. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 1.087,08 € soll der Gewinnrücklage zugeführt werden.

Sitzungsergebnis:

Betriebs- und Beteiligungsausschuss am 08.09.2022

Top 5	Der Betriebs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, gemäß § 26 EigVO den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes Morsbach für das Jahr 2021 sowie den Lagebericht festzustellen und zu beschließen, die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von brutto 38.346,89 € unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vorzunehmen. Dazu soll der handelsrechtliche Gewinn in Höhe von 39.433,97 € verwendet werden. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 1.087,08 € soll der Gewinnrücklage zugeführt werden.
-------	---

Begründung:

Der Bericht über die Prüfung des Wirtschaftsjahres 2021, das mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.487.736,06 € und einem Jahresgewinn von 39.433,97 € abschließt, wurde unter TOP NÖ 2 in der Sitzung des Betriebs- und Beteiligungsausschusses von dem Vertreter der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, ausführlich erläutert.

Die Gebührennachkalkulation für 2021 hat eine Gebührenunterdeckung (nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung) in Höhe von 2.218,53 € ergeben.

Die Abweichung zwischen Gebührenergebnis und dem handelsrechtlichen Gewinn ergibt sich aus den in der Gebührenkalkulation ansetzbaren Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung. Gem. § 6 (2) KAG dürfen nur solche Kosten über Gebühren gedeckt werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind. Dies beinhaltet zum Beispiel Entgelte für Fremdleistungen, Abschreibungen, Personalaufwendungen oder die Eigenkapitalverzinsung. Nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden beispielsweise periodenfremde Aufwendungen oder die Auflösung von Sonderposten. Die Abweichung zwischen den beiden Ergebnissen ist im Wasserwerk in 2021 im Wesentlichen auf die Auflösung der Sonderposten in Höhe von 25 T€ zurückzuführen.

Die Nachkalkulation hat belegt, dass die Eigenkapitalverzinsung nach dem Kommunalabgabengesetz durch Gebühren erwirtschaftet werden konnte und diese in geplanter Höhe an den Haushalt der Gemeinde abgeführt werden kann.

Im Auftrag

FB	I	II	III
Kenntnis genomme n			

Yvonne Hüsich

Bürgermeister